



# Mietanpassung für öffentlich geförderte Wohnungen

Neuregelung 2023

Stand: November 2022

Die Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen können zum 1. Januar 2023 angehoben werden. Es gelten neue Pauschalen im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Dies ist aufgrund der in den §§ 26 Abs. 4, 28 Abs. 5a sowie 41 Abs. 2 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung festgelegten Indexierung der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen möglich.

**Ab 1. Januar 2023** gelten für öffentlich geförderte Wohnungen folgende neue Pauschalen für Instandhaltungs- und Verwaltungskosten:

Die seit Januar 2020 geltenden Beträge werden um 15,17 % angehoben, da sich entsprechend die Veränderung in Höhe der Änderung des maßgeblichen Verbraucherpreisindexes von Oktober 2019 bis Oktober 2022 darstellt.

## Die Änderungen im Überblick:

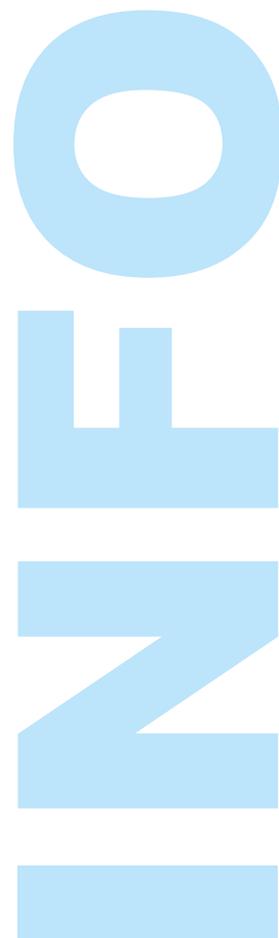
Instandhaltungskosten jährlich	Bisher seit 1. Januar 2020	neu ab 1. Januar 2023
bezugsfertig am Ende des Kalenderjahres vor 32 Jahren und mehr	14,92 €/ m <sup>2</sup>	17,18 €/ m <sup>2</sup>
mindestens 22 bis 31 Jahre	11,68 €/ m <sup>2</sup>	13,45 €/ m <sup>2</sup>
weniger als 22 Jahre	9,20 €/ m <sup>2</sup>	10,60 €/ m <sup>2</sup>
Erhöhung bei Aufzug	1,30 €/ m <sup>2</sup>	1,50 €/ m <sup>2</sup>
Abzug bei Fernwärme	0,25 €/ m <sup>2</sup>	0,29 €/ m <sup>2</sup>
Abzug wegen kleinerer Instandhaltungen, die durch Mieter übernommen werden	1,36 €/ m <sup>2</sup>	1,57 €/ m <sup>2</sup>
Schönheitsreparaturen durch Vermieter	11,02 €/ m <sup>2</sup>	12,69 €/ m <sup>2</sup>
Je Garage o. ä. Einstellplätze	88,23 €	101,61 €
<b>Verwaltungskosten jährlich</b>		
Je Wohnung / bei Eigenheim etc.	298,41 €	343,68 €
Je Garage oder Einstellplatz	38,92 €	44,82 €
Bei Wohnungen in Rechtsform eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	356,78 €	410,90 €

Die **Mieterhöhung** muss dem Mieter schriftlich **bis zum 15. Dezember 2022** mitgeteilt werden, damit sie ab 1. Januar 2023 in Kraft treten kann.

Für eine Mieterhöhung, die nach dem 15. Dezember 2022 geltend gemacht wird, gilt gemäß § 10 Wohnungsbindungsgesetz die Regelung, dass diese Mieterhöhung dann für den übernächsten Monat, das heißt für den 1. Februar 2023 in Kraft treten würde. Für eine Erhöhung ab dem 1. Februar 2023 muss dieses Schreiben allerdings bis zum 15. Januar 2023 zugehen.

Rückwirkend – soweit vertraglich vereinbart (wie im Mietvertrag der Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN Verlag und Service GmbH) – darf gem. § 4 Abs. 8 Neubaumietenverordnung eine Mieterhöhung nur für einen zurückliegenden Zeitraum seit Beginn des der Erklärung vorangehenden Kalenderjahres nachgefordert werden.

Neben der Begründung der Mieterhöhung mit den gestiegenen Kostenpauschalen sollte dem Mieter auch ein **Auszug aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt** werden, der die alten und die neuen Pauschalen sowie die Differenzen ausweist, die zur Mieterhöhung führen.





Zu beachten ist, dass nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) die Anpassung nicht für Wohnheime und für nach § 87a II. Wohnungsbaugesetz (steuerbegünstigte) geförderten Wohnraum gilt.

Zusätzlich kann sich im Einzelfall eine **weitere Erhöhung der Miete durch** einen gebäudespezifischen **Baualters-Klassenwechsel** ergeben. Die Instandhaltungskosten sind abhängig vom Bauwert des Hauses. Somit kann sich das eine oder andere Haus mittlerweile in einer anderen Baujahresgruppe befinden mit dem Ergebnis einer höheren Kostenpauschale für Instandhaltung.

Damit rücken die jeweiligen „Abgrenzungsjahrgänge“ der jüngsten und mittleren Baualtersgruppe in die nächste, ältere und damit in eine höhere Instandhaltungskostenpauschale auf. Im Jahr 2023 sind hiervon betroffen die „Abgrenzungsjahrgänge“ 2001 und 1991.

Nach der gültigen gesetzlichen Regelung des § 28. II. Berechnungsverordnung wird heute nur noch von drei Altersklassen gesprochen, und die Bezugsfertigkeit des Hauses kann aus der geprüften Schlussabrechnung bzw. der ersten Wirtschaftlichkeitsberechnung entnommen werden.

Das WFNG NRW enthält im Übrigen in § 32 Abs. 3 eine Klausel zur Anpassung der Mietobergrenzen für öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen. Diese Anpassungsklausel führt alle drei Jahre (nächstes Mal zum 1. Januar 2023) zu einer automatischen Anpassung der Mietobergrenzen des § 32 Abs. 2 WFNG NRW.

Das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die neuen Mietobergrenzen bekannt gegeben. Danach verändert sich die Mietobergrenze M1 für das Bewilligungsjahr vor 1980 am 1. Januar 2023 um den Prozentwert, um den sich die von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2019 bis Juni 2022 erhöht oder verringert haben. Der so errechnete Differenzbetrag bei der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch bei allen anderen Mietobergrenzen hinzu zu rechnen oder abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festgestellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten (Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2019 – Juni 2022 betrug 4,10 %. Dies entspricht einer Erhöhung der Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980 um 0,15 € und somit einer Erhöhung auch aller anderen Mietobergrenzen um 0,15 €. Der nachstehenden Tabelle können die zum 1. Januar 2023 veränderten Mietobergrenzen entnommen werden.

#### Neue Mietobergrenzen zum 1. Januar 2023 im Überblick:

Gemeinden mit Mietniveau	Bewilligung der Darlehen		
	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,77 €	4,12 €	4,62 €
M2	4,17 €	4,52 €	5,02 €
M3	4,57 €	4,92 €	5,42 €
M4	4,82 €	5,17 €	5,67 €

Für die Erstellung einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung, die als Begründung für die anstehende Mieterhöhung dient, sowie für die Mietanpassungsschreiben empfiehlt sich eine **Beratung durch den örtlichen Haus & Grund-Verein**. Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtum vorbehalten.

Ihren örtlichen Haus & Grund-Verein finden Sie auf <http://www.HausundGrund-Verband.de>

